Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/562

24.4.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 290/2024

vom 6. Dezember 2024

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2025/562]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1820 der Kommission vom 1. Juli 2024 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 der Kommission festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Tabellen mit der Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1w (Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32024 R 1820**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/1820 der Kommission vom 1. Juli 2024 (ABl. L, 2024/1820, 2.7.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1820 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Dezember 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Anders H. EIDE

[1] ABl. L, 2024/1820, 2.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1820/oj.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.